

Wegfall des Kindergeldanspruchs bei geringfügigem Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze

Nr. 27 / 26.08.2010

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27.07.2010 die Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 2122/09) eines Vaters nicht zur Entscheidung angenommen, weil dessen sich in der Ausbildung befindlicher volljähriger Sohn den Jahreshesgrenzbetrag von 7.680 € (ab 1.1.2010 = 8.004 €) um 4,34 € überschritten hat. Somit entfiel der Kindergeldanspruch für den maßgeblichen Ausbildungszeitraum, in der Regel das Kalenderjahr (sog. Fallbeileffekt).

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts liegen die Annahmeveraussetzungen nicht vor, weil der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung sowie durch die gesetzliche Festlegung des Grenzbetrags in § 32 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 6 Abs. 1 GG verletzt wird.

Aufgrund dieser Entscheidung sind zahlreiche weitere kindbedingte (Steuer-) Vergünstigungen wegfallen, z. B.:

- die (Steuer-) Freibeträge für Kinder,
- der Abzug von Schulgeld,
- ggf. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein jüngeres Kind,
- die Ermäßigung beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer,
- die Kinderzulage bei der staatlichen Altersvorsorge (Riester).

Darüber hinaus macht sich der Wegfall negativ bei der zumutbaren Belastung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG bemerkbar.

Außerdem erhöhen sich die Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage und bei der Wohnungsbauprämie entsprechend.

Erich Nöll, Geschäftsführer im Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V., weist darauf hin, dass rechtzeitig Gegenstrategien ergriffen werden sollten, falls sich das Einkommen des Kindes der Grenze bedrohlich nähert.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION